

Gehaltstarifvertrag

für Angestellte im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern

Zwischen dem
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V. einerseits

und der

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern
andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

1. Der Gehaltstarifvertrag vom 18.11.2021, gültig bis 31.8.2023, wird rückwirkend zum 01.09.2023 wieder in Kraft gesetzt.
2. Mit Wirkung zum 01.01.2025 erhöhen sich die Gehälter um 3,9 Prozent, mit Wirkung zum 01.07.2025 um weitere 2 Prozent sowie mit Wirkung zum 01.01.2026 um weitere 1,9 Prozent.
In den Fällen, in denen das sich aus diesem Gehaltstarifvertrag ergebende rechnerische Stundenentgelt unter 13 Euro pro Stunde liegt, werden die betreffenden Gehaltsgruppen auf 13 Euro pro Stunde angehoben.
3. Die Ausbildungsvergütungen steigen zum 01.01.2025 um 6 Prozent und zum 01.07.2025 um weitere 6 Prozent.
4. Die linearen Erhöhungen können nicht mit übertariflichen Entgeltbestandteilen verrechnet werden. Davon unberührt bleibt die Vereinbarung im Tarifabkommen vom 17.06.2005, die die Verrechnung von Besitzständen aufgrund der Einführung der neuen Gehaltsstruktur bis zu 50 Prozent zulässt.
5. Zur Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütungen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EstG nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a. Von Juli bis Dezember 2024 sind mit der jeweiligen Gehaltszahlung monatlich 130 Euro Inflationsausgleichsprämie fällig und auszuführen.
 - b. Arbeitnehmer*innen sowie Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, haben einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie.
 - c. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig.

Der Gehaltstarifvertrag kann mit monatlicher Frist, erstmals zum 31.01.2026, gekündigt werden.

München, 19.08.2024

Verband bayerischer Zeitungsverleger e.V.

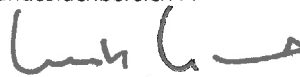


Dr. Markus Rick
Hauptgeschäftsführung

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)** vertreten durch die
Landesbezirksleitung Bayern



Christa Hasenmaile
Landesfachbereich A



Luise Klemens
Landesleitung ver.di Bayern



Tina Scholze
Stellv. Landesfachbereichsleitung

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 des zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen Manteltarifvertrages für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern gilt in seiner jeweiligen Fassung auch für diesen Tarifvertrag.

§ 2 Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes

Bei der Anwendung dieses Tarifvertrages sind die geltenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.

§ 3 Allgemeine Gehaltsbestimmungen

1. Für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen ist die Art der Tätigkeit entsprechend den in der Gehaltstabelle genannten Eingruppierungsmerkmalen maßgebend.

Bei Zeitungen mit einer Auflage bis zu 12.000 Exemplaren gelten die Gehaltssätze der Spalten B der Gehaltstabelle (94 %).

Angestellte erhalten ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht das ihrer Tätigkeit entsprechende Tarifgehalt.

2. Die jeweils gültigen Tarifgehälter sind in der Gehaltstabelle festgelegt. Tarifliche Gehaltssätze sind Mindestsätze; darüberhinausgehende Gehaltsteile unterliegen der freien Vereinbarung und sind mit dem Angestellten vertraglich zu vereinbaren.

3. Leistungszulagen sind als solche zu bezeichnen. Soweit einzelvertragliche Leistungszulagen vereinbart sind, können sie so weit angerechnet werden, als durch die Leistungszulage eine Höhergruppierung in der Gehaltstabelle vorweggenommen wurde.

4. a) Die Gehaltszahlung kann bargeldlos erfolgen. Hierüber sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

b) Bei bargeldloser Gehaltszahlung gemäß Buchstabe a) erhält jeder Angestellte eine pauschale Abgeltung für die Kontoführungskosten in Höhe von € 1,28 monatlich.

5. Übt ein Angestellter innerhalb seines Arbeitsgebietes regelmäßig mehrere Tätigkeiten aus, die auf verschiedene Tätigkeitsgruppen zutreffen, so ist er in die Gehaltsgruppe einzureihen, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.

6. In allen Fällen, in denen ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe umgruppiert wird, tritt er in diejenige Stufe der neuen Gehaltsgruppe ein, die ein um wenigstens 6 % höheres Tarifgehalt aufweist als dasjenige, das für den Betreffenden in seiner bisherigen Gehaltsgruppe galt.

Eine tarifliche Schlechterstellung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Übt ein Angestellter vorübergehend eine Tätigkeit aus, die einer höheren Tätigkeitsgruppe zugeordnet ist, so erwirbt er für die weitere Zeit dieser Tätigkeit Anspruch auf das Tarifgehalt der höheren Gehaltsgruppe, sobald diese Tätigkeit länger als einen Monat gedauert hat.

8. Die Eingruppierung in die tariflichen Gruppen 2 bis 6 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) nach abgeschlossener Berufsausbildung

b) bei fachlich gleichwertigem Bildungsweg mit Abschluss.

Dabei kann der Besuch einer anerkannten Handels-, Wirtschafts- oder Fachschule mit Abschluss angerechnet werden.

9. Tätigkeiten in anderen Firmen oder Branchen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.
10. Bei Angestellten, die (auch) Provision beziehen, muss im Jahresdurchschnitt als Einkommen das entsprechende Tarifgehalt garantiert werden.
11. Bei Ereignissen, die eine Erhöhung des Gehalts auslösen, tritt (vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5) die Erhöhung mit dem Beginn des Monats ein, in den das Ereignis fällt (z.B. bei Eintritt in eine neue Gehaltsstufe aufgrund der Tätigkeitsjahre).
12. Bei Auszubildenden entsteht der erste Gehaltsanspruch nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung (schriftliche Mitteilung über die bestandene Prüfung) für den folgenden Monat auch dann, wenn die Ausbildungszeit noch nicht beendet ist. Kann die Prüfung aus Gründen, die nicht in der Person des Auszubildenden liegen, erst nach dem vertraglichen Ablauf des Ausbildungsverhältnisses abgelegt werden, so entsteht der erste Gehaltsanspruch mit Beginn des auf das Ende des Ausbildungsvertrages folgenden Monats.

§ 4 Ungelernte Angestellte

Ungelernte Angestellte, die über eine längere einschlägige Berufserfahrung (in der Regel mehr als fünf Jahre) verfügen und überwiegend Tätigkeiten ausüben, die der Gehaltsgruppe 2 bzw. 3 entsprechen, werden in Gehaltsgruppe 2 bzw. 3 eingruppiert. Dabei ist § 3 Ziffer 6 zu berücksichtigen.

§ 5 Minderleistungsklausel

Für Angestellte, die in ihrer Erwerbs- und Leistungsfähigkeit beschränkt sind, kann unter Mitwirkung des Betriebsrates oder, soweit ein solcher nicht besteht, unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter ein Gehalt vereinbart werden, das unter dem Tarif liegt. Auch wo ein Betriebsrat besteht, können auf dessen Wunsch die zuständigen Organisationsvertreter zugezogen werden.

§ 6 Haushaltszulage* entfällt – siehe Protokollnotiz

Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte mit eigenem Haushalt erhalten neben dem Gehalt eine Haushaltszulage von € 10,23 monatlich. Verheirateten weiblichen Angestellten steht die Haushaltszulage dann zu, wenn der Ehemann nachweisbar ohne Einkommen ist und die Ehefrau ihm gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat.

Protokollnotiz: Die Haushaltszulage gemäß § 6 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in Zeitungsverlagen in Bayern entfällt ab dem 01.08.2016. Beschäftigte, denen die Haushaltszulage unmittelbar vor dem 01.08.2016 für mindestens 3 Monate gewährt wurde, behalten die Zulage als Besitzstand.

§ 7 Verzicht auf Spitzenbeträge

Soweit aus den vollen Bruttobezügen infolge der gesetzlichen Abzüge niedrigere Nettobezüge zur Auszahlung gelangen oder sonstige Nachteile eintreten würden, kann auf den Spitzenbetrag der Bruttobezüge verzichtet werden.

§ 8 Besitzstand, Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Die Erhöhungen der Tarifgehälter dürfen auf über- tarifliche Zulagen angerechnet werden, soweit es sich bei diesen nicht um individuelle Leistungszulagen handelt.
2. Bisher vereinbarte oder aufgrund des zuletzt gültigen Tarifvertrages gezahlte Tarifgehälter dürfen aus Anlass der neu vereinbarten Gehaltsstruktur nicht gekürzt werden. In diesem Fall gelten die vorgeschriebenen Tätigkeitsjahre der entsprechenden Gehaltsgruppe als erbracht.

3. Dieser Tarifvertrag gilt ab 1. September 2023. Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum 31. Januar 2026.

München, 19.08.2024

**Verband Bayerischer
Zeitungsverleger e.V.**



.....
Dr. Markus Rick
Hauptgeschäftsführung

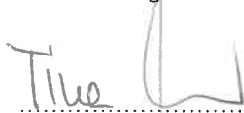
**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Bayern**



.....
Christa Hasenmaile
Landesfachbereich A



.....
Luise Klemens
Landesleitung ver.di Bayern



.....
Tina Scholze
Stellv. Landefachbereichsleitung

Gehaltsgruppeneinteilung

Gehaltsgruppe 1:

Für einfache Tätigkeiten von Werkstudenten und kurzzeitigen Aushilfen (bis max. 3. Monate).

Gehaltsgruppe 2:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei vorwiegend einfacher Tätigkeit sowie ungelernete Angestellte gemäß § 4.

Gehaltsgruppe 3:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei teilweiser Selbständigkeit sowie ungelernete Angestellte gemäß § 4.

Gehaltsgruppe 4

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und Tätigkeiten, die weitere Fachkenntnisse erfordern und überwiegend selbständig ausgeführt werden.

Gehaltsgruppe 5:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei qualifizierter Tätigkeit und größerer Verantwortung, d.h. solche, die nur allgemeine Anweisung erhalten und im Rahmen dieser schwierigen Arbeiten selbständig und unter eigener Verantwortung ausführen.

Gehaltsgruppe 6:

Angestellte mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung bei selbständiger Tätigkeit, entsprechenden kaufmännischen Spezialkenntnissen und Erfahrungen sowie von der Geschäftsleitung übertragener selbständiger Entscheidungsbefugnis innerhalb eines großen verantwortlichen Arbeitsbereichs.

Aus Anlass der ab 01.01.2006 geltenden neuen Gehaltsstruktur sind Gehaltskürzungen und Kürzungen sonstiger tariflicher Ansprüche (z.B. Jahresleistung, Zuschläge, Antrittsgebühr etc.) ausgeschlossen. Sofern sich dadurch im Rahmen von Neueingruppierungen übertarifliche Gehaltsbestandteile ergeben, gelten diese als Besitzstand, auf den künftige Tariferhöhungen jeweils bis zu 50 % angerechnet werden können. Der jeweilige Besitzstand ist dann die Berechnungsgrundlage für die sonstigen tariflichen Ansprüche.

Gehaltstabelle 2023-2026

für die Angestellten im Zeitungsverlagsgewerbe
in Bayern. Gültig ab 01.09.2023

Gehaltstabelle A

Die Tabelle A gilt für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage von mehr als 12.000.

Gruppe	Tätigkeitsjahre	Gehalt € derzeit	Gehalt € ab 01.01.2025	Gehalt € ab 01.07.2025	Gehalt € ab 01.01.2026
1	bei Eintritt in die Gruppe	1959	2035	2076	2116
2	bei Eintritt in die Gruppe	2034	2113	2156	2197
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2178	2263	2308	2352
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	2318	2408	2457	2503
	nach 3jähriger Tätigkeit i.d.G.	2461	2557	2608	2658
	nach 4jähriger Tätigkeit i.d.G.	2603	2705	2759	2811
0	nach 5jähriger Tätigkeit i.d.G.	2742	2849	2906	2961
	bei Eintritt in die Gruppe	2746	2853	2910	2965
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2901	3014	3074	3133
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3082	3202	3266	3328
	bei Eintritt in die Gruppe	3142	3265	3330	3393
4	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3226	3352	3419	3484
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3298	3427	3495	3562
	bei Eintritt in die Gruppe	3408	3541	3612	3680
5	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3637	3779	3854	3928
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3864	4015	4095	4173
	bei Eintritt in die Gruppe	3850	4000	4080	4158
6	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	4051	4209	4293	4375
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	4248	4414	4502	4588

Gehaltstabelle B

Die Tabelle B gilt für Zeitungen mit einer Verkaufsauflage bis zu 12.000.

Gruppe	Tätigkeitsjahre	Gehalt € derzeit	Gehalt € Ab 01.01.2025	Gehalt € Ab 01.07.2025	Gehalt ab 1.1.2026
1	bei Eintritt in die Gruppe	1844	1978	1978	1991
2	bei Eintritt in die Gruppe	1916	1991	2031	2069
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2050	2130	2173	2214
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	2184	2269	2315	2359
	nach 3jähriger Tätigkeit i.d.G.	2319	2409	2458	2504
	nach 4jähriger Tätigkeit i.d.G.	2452	2548	2599	2648
0	nach 5jähriger Tätigkeit i.d.G.	2583	2684	2737	2789
	bei Eintritt in die Gruppe	2585	2686	2740	2792
	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	2732	2839	2895	2950
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	2900	3013	3073	3132
	bei Eintritt in die Gruppe	2958	3073	3135	3194
4	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3035	3153	3216	3278
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3106	3227	3292	3354
	bei Eintritt in die Gruppe	3205	3330	3397	3461
5	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3416	3549	3620	3689
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3634	3776	3851	3924
	bei Eintritt in die Gruppe	3623	3764	3840	3913
6	nach 1jähriger Tätigkeit i.d.G.	3807	3955	4035	4111
	nach 2jähriger Tätigkeit i.d.G.	3996	4152	4235	4315

Ausbildungsvergütungen		
	ab 01.01.2025	Ab 01.07.2025
1. Ausbildungsjahr	1010	1071
2. Ausbildungsjahr	1082	1147
3. Ausbildungsjahr	1153	1222

Bei nur zweijähriger Ausbildungszeit finden jeweils die Sätze des 2. und 3. Ausbildungsjahres Anwendung.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Protokollnotiz zu RTS-Tätigkeiten:

1. Angestellte, die überwiegend mit Texterfassung im Sinne des RTS-Tarifvertrages beschäftigt sind, werden in die Gehaltsgruppe 2 A eingruppiert, und zwar

ab 01.01.2025

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 2849 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit: 2969 €

ab 01.07.2025

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 2906 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit: 3028 €

ab 01.01.2026

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 2961 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit: 3086 €

2. Angestellte, die überwiegend mit Textgestaltung im Sinne des RTS-Tarifvertrages beschäftigt sind, werden in die Gehaltsgruppe 3 A eingruppiert, und zwar

ab 01.01.2025

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 3391 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit: 3584 €

ab 01.07.2025

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 3459 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit: 3656 €

ab 01.01.2026

im 1. Jahr dieser Tätigkeit: 3525 €

im 2. Jahr dieser Tätigkeit: 3725 €